



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, NEU FESTZULEGEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEREITS FESTGESETZT
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUFZUBEHEBEN
 - BAUGRENZE, NEU FESTZULEGEN
 - BAUGRENZE, BEREITS FESTGESETZT
 - BAUGRENZE, AUFZUBEHEBEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- WR,0** REINES WOHNGEBIET, OFFENE BAUWEISE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- GR** MAX. GRUNDFLÄCHE
- ① ②** GESCHOSSZAHLEN, ZWINGEND
- DACHFORMEN (NACH PLAN)**
- ▭ SATTELDACH MAX. 35°
 - ▭ WALMDACH MAX. 35°
 - ▭ MD MANSARDDACH ALS VOLLGESCHOSS
 - ▭ FD FLACHDACH ODER FLACHGENEIGTES DACH BIS 10° DACHNEIGUNG
- D** DACHAUSBAU ALS HÖCHSTGRENZE; DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 48°, KNIESTOCK 50 cm MÖGLICH, DACHAUSBAU BIS ZU 2/3 DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES MÖGLICH, DACH-ERKER MÖGLICH
- U** AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES BIS ZU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE DES ERDGESCHOSSES MÖGLICH
- GARAGEN**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUFLÄCHEN IM WR-GEBIET
 - ZU ERWERBENDE STRASSENFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (MISCHWALD)
 - GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
 - RUTSCHGEBIET
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE (UMFORMERSTATION)
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - RODUNGSFLÄCHE
 - ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- B. HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSPARZELLIERUNG
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT SATTELDACH
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTS- UND NEBENGEBÄUDE
 - VORHANDENER KANAL
 - GEPLANTER KANAL
 - HÖHENLINIE (300,00 m Ü.N.N.)
 - BOSCHUNG

Verbindliche Festsetzungen

A. Abstandsflächen
Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2-4 BayBO sind zu beachten.

B. Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 23 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nicht gemäß Abschnitt C dieser verbindlichen Festsetzungen ausgeschlossen sind.

C. Teilweiser Ausschluß von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen
Im Bereich notwendiger Abstandsflächen an Hauptgebäuden nach Art. 6 und 7 BayBO ist, falls im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO das Errichten von baulichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für die Fälle, bei denen die notwendigen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück liegen würden. Abschnitt A dieser verbindlichen Festsetzungen bleibt davon unberührt.

M) DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 4.10.1971 HAT IN DER ZEIT VOM 17.4. - 17.5.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. AUFGRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES VOM 21.12.1972 MUSSTE DER PLAN AM 15.12.1976 GEÄNDERT WERDEN. DER STADTRAT HAT DEN PLAN IN DER FASSUNG VOM 15.12.1976 AM 24.2.1977 GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER STADTRAT HAT AM 23.5.1971 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 4.10.1971 AUFGESTELLT
FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (BAUDIREKTOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 15.12.1971 VOM OBERBÜRGERMEISTER GEM. ERMÄCHTIGUNG NACH ART. 114 (1) GO GEBILLIGT
FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 13.4.1977
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2a ABG BBAUG VOM 25.4.1977 BIS 6.6.1977 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.7.1977 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 16.9.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 26.10.77 NR. ... GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT.
BAYREUTH, DEN 26.10.77 (SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 30.11.1977 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMASS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 30.11.1977 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTBLATT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
FORCHHEIM, DEN 8.12.1977 (OBERBÜRGERMEISTER)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 4/41 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS BEBAUUNGSGEBIET ZWISCHEN DER STRASSE "AM NEUENBERG", DEM KELLERWALD, DER VERBINDUNGSSTR. ZWISCHEN KELLERWALD UND OBERER KELLERSTR., DER OBEREN KELLERSTR. UND DER NEUENBERGSTR. EINSCHL. DER GRUNDSTÜCKE FL.NR. 1900/2, 1900/4, 1900/5 UND TEILWEISE 1900/3

BEARBEITET	DATUM	NAMEN	POST	BEZUG	BEMERKUNG
GEZEICHNET	4. OKT. 71	KRAUS			NACH PLAN VOM 29.4.1971 AUFGESTELLT
GEÄNDERT	15.12.1976, 19.8.1977	KRAUS			GEMASS STADTRATSBESCHLUSS VOM 21.12.1972, BESCHL. V. 22.7.1977